

Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-641-4/2-2604

Ansprechpartner: Carina Korntheur

Telefon:

08251/92-255 Telefax: 08251/92-480255 E-Mail: carina.endt@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Intern

Aichach, 16.09.2019

Wasserrecht

Offenlegung, Aufstau und Umlegung des Hörlgrabens Maßnahme:

Baustolz München GmbH Antragsteller:

Landsberger Str. 304, 80687 München

Gemeinde Gemarkung Flurstücksnummer

Mering 295/15 Mering

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Baustolz München GmbH, Landsberger Str. 304, 80687 München

Vorhaben:

Offenlegung, Aufstau und Umlegung des Hörlgrabens

Zur Verwirklichung eines Bauvorhabens zur Errichtung einer Wohnanlage in Mering erfolgt die Verlegung eines Teilabschnittes des, das Grundstück querenden, Hörlgrabens. Das Gewässer wird dabei verlagert, neu gestaltet teilweise verrohrt und in Teilabschnitten als offenes Gewässer ausgebildet.

Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht II.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.1 UVPG (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG): "FFH-Gebiet Paar und Ecknach"
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.7 UVPG (Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG) Biotop Nr. 7731-1079 "Fließgewässer Paar zwischen Mering und Kissing"
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm)
 Überschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper 1_G050 (Vorlandmolasse-Aichach) und von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper 1_F179 (Paar von Plankmühle bis Ottmaring; Schmiechach)

<u>2.</u> <u>Umweltauswirkungen durch das Vorhaben</u>

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen):
 Aus der standortbezogenen Vorprüfung heraus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, durch die bestehende Nutzung bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen):
 Durch die Maßnahme am Hörlgraben wird der Ist-Zustand der Ressourcen Boden, Wasser, Mensch nicht verändert. Der Ist-Zustand und die Qualität der Ressourcen Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur/Sachgüter werden nach Abschluss der Maßnahme verbessert.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.1 UVPG (Natura 2000-Gebiete)
 "FFH-Gebiet Paar und Ecknach":
 Die Maßnahme ist mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.7 UVPG (Gesetzlich geschützte Biotope)
 Biotop Nr. 7731-1079 "Fließgewässer Paar zwischen Mering und Kissing":
 Die Maßnahme hat auf Grund der Entfernung zum gesetzlich geschützten Biotop und einer nur indirekt vorhanden Verbindung hierzu keine negativen Auswirkungen.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm)
 Überschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasserkörper 1_G050 (Vorlandmolasse-Aichach).
 Durch die Maßnahme am Hörlgraben wird der Ist-Zustand nicht verändert.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm)
 Überschreitung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers
 1_F179 (Paar von Plankmühle bis Ottmaring; Schmiechach).
 Durch die Maßnahme am Hörlgraben wird der Ist-Zustand nicht verändert.



<u>III.</u> <u>Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.</u>

Sebastian Koch Regierungsrat